

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **09.02.2010**, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und der Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1.1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 1.2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4
Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen pro Nutzung
- | | |
|-----------------------------------------|--------------------|
| 1.1 Leichenzelle (pro Tag) | 30,00 Euro |
| 1.2 Sektionsraum / Kühlraum (pro Tag) | 47,00 Euro |
| 1.3 Friedhofskapelle | 200,00 Euro |
| 1.4 des Vorraums | 125,00 Euro |
- (2) Bestattungsgebühren
- 2.1 Erdbestattung:
- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 2.1.1 Bestattung Normalgrab | 619,00 Euro |
| 2.1.2 Bestattung vertieftes Grab | 696,00 Euro |
| 2.1.3 Bestattung Kindergrab | 465,00 Euro |
- 2.2 Aschenbeisetzung:
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| 2.2.1 Bestattung Urnengrab | 337,00 Euro |
| 2.2.2 Bestattung Urnentafel | 348,00 Euro |
| 2.2.3 Bestattung Urnengarten | 210,00 Euro |
| 2.2.4 Bestattung Urnenwiese | 348,00 Euro |
- (3) Für Beisetzungen und Trauerfeiern außerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag 7. 00 Uhr bis Freitag 16. 00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebühren des Absatzes 1 Ziff. 1. 3 und Absatz 2 erhoben.

**§ 5
Grabberechtigungsgebühren**

- (1) Erstmaliger Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf die Dauer von 25 Jahren.
- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1.1 Wahlgrab | 1.100,00 Euro |
| 1.2 Wahlgrab doppeltief | 1.800,00 Euro |
| 1.3 Wahlgrab zweistellig | 2.300,00 Euro |
| 1.4 Wahlgrab zweistellig doppeltief | 3.500,00 Euro |
| 1.5 Wahlgrab dreistellig | 3.500,00 Euro |

1.6 Wahlgrab dreistellig doppeltief	5.000,00 Euro
1.7 Wahlgrab vierstellig	4.500,00 Euro
1.8 Wahlgrab vierstellig doppeltief	6.000,00 Euro
1.9 Wahlgrab in besonderer Lage einstellig	1.800,00 Euro
1.10 Wahlgrab in besonderer Lage zweistellig	3.400,00 Euro
1.11 Wahlgrab in besonderer Lage dreistellig	5.100,00 Euro
1.12 Wahlgrab in besonderer Lage vierstellig	8.000,00 Euro
1.13 Wahlgrab in besonderer Lage fünfstellig	8.500,00 Euro
1.14 Wahlgrab in besonderer Lage sechsstellig	10.200,00 Euro
1.15 Kindergrab	600,00 Euro
1.16 Urnenwahlgrab	1.000,00 Euro

(2) Die Grabberechtigungsgebühren nach Nr. 1.1, Nr. 1.9, Nr. 1.15 und Nr. 1.16 beziehen sich auf je eine Grabstelle.

(3) Für den erneuten Erwerb der Nutzungsberechtigung werden Gebühren in gleicher Höhe erhoben. Erfolgt der erneute Erwerb ausnahmsweise für eine kürzere Zeitdauer (mind. 5 Jahre) wird pro angefangenem Jahr bei Abs. 1 $\frac{1}{25}$ und bei Abs. 6 $\frac{1}{20}$ dieser Beträge erhoben.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte erfolgt keine Kostenerstattung.

(5) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten

Für eine Nutzungsperiode auf Dauer von 20 Jahren (eine Verlängerung ist nicht möglich):

5.1 Reihengrabstätte	900,00 Euro
5.2 Urnenreihengrabstätte	800,00 Euro

(6) Urnentafel, Urnengarten, Urnenwiese

Für eine Nutzungsperiode auf Dauer von 20 Jahren

6.1 Urnentafel	1000,00 Euro
6.2 Urnengarten	900,00 Euro
6.3 Urnenwiese	800,00 Euro

§ 6 Einfassungen

(1) Für die Herstellung der Einfassungen, Trittplatten, Plattenwege, Grabsteinfundamente usw. werden gem. § 38 Friedhofsordnung in ausgewiesenen Feldern folgende Kostenersätze erhoben

1.1 Für Einfassungen, Plattenwege und Grabsteinfundamente

1.1.1 bei Einzelgräbern	665,00 Euro
1.1.2 bei Doppelgräbern	950,00 Euro
1.1.3 bei Kindergräbern	500,00 Euro

1.2 Für Plattenwege, Trittplatten und Grabsteinfundamente

1.2.1 bei Einzelgräbern	500,00 Euro
-------------------------	--------------------

1.3 Für Einfassungen, Plattenwege ohne Grabsteinfundamente

1.3.1 bei Urnengräbern	450,00 Euro
------------------------	--------------------

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist die erstmalige Herstellung, sowie eine einmalige Instandsetzung nach der Erstbestattung abgegolten. Weitere erforderliche Instandsetzungen gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 7 Grabmalgebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen

1.1. zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen je Grabstelle bzw. Urnengrab	15,00 Euro
1.2. zur Errichtung von Einfassungen je Grabstätte	10,00 Euro

(2) Mit der Entrichtung der Gebühr ist auch die einmalige Benutzung der Container bei der Grabmalaufstellung abgegolten.

(3) Die Zustimmung zur Errichtung von Behelfsgrabzeichen erfolgt gebührenfrei.

§ 8 Abräumen

Für das Abräumen der Gräber werden folgende Gebühren berechnet:

1.1 Einzelgrab	214,00 Euro
1.2 Doppelgrab	270,00 Euro
1.3 Drei – u. mehrstellige Gräber	350,00 Euro
1.4 Kinder- u. Urnengräber	165,00 Euro

§ 9
Erlaubnisgebühren

Gebühr für die Zulassung von gewerbl. Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen

1.1 Einmalzulassung	20,00 Euro
1.2 Dauerzulassung (3 Jahre)	100,00 Euro

§ 10
Sonstige Leistungen

- (1) Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können im Einzelfall Zuschläge in Höhe von 20 % bis 50 % der in § 4 festgesetzten Gebührensätze erhoben werden.
- (2) Für Leichenbesorgung, Leichenträger, Leichenbeförderung, Ausschmücken der Leichenhalle, der Friedhofskapelle und des Grabes, Verbringung der Kränze von der Leichenhalle bis zum Grab, für Glockengeläute, Trauermusik oder Gesang, Messner-Dienst usw. sind die Kosten besonders und unmittelbar zu vergüten.
- (3) Für Urnenanforderung beträgt die Gebühr **10,00 Euro**

§ 11
Inkrafttreten *

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Mühlacker vom 01.08.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.